

Beschlussvorlage

öffentlich

Beratungsfolge

Wirtschafts-, Bau- und Umweltausschuss
Kreistag

Datum

11.05.2023
21.06.2023

nicht öffentlich
öffentlich

Gegenstand der Vorlage:

Abfallwirtschaftskonzept des Landkreises Zwickau 2021
- 2030

Gesetzliche Grundlage:

Sächsische Landkreisordnung
Hauptsatzung des Landkreises Zwickau
Kreislaufwirtschaftsgesetz
Sächsisches Kreislaufwirtschafts- und
Bodenschutzgesetz

Einreicher:

Landrat

Erarbeitet:

Amt für Abfallwirtschaft

Beschlussvorschlag:

1. Der Kreistag beschließt das Abfallwirtschaftskonzept des Landkreises Zwickau 2021 – 2030 gemäß Anlage und beauftragt den Landrat mit der Umsetzung der darin bestimmten Maßnahmen.
2. Der Kreistag stellt fest, dass die Satzung des Landkreises Zwickau zur Umsetzung der Maßnahmen des Abfallwirtschaftskonzeptes für den Zeitraum vom 01.01.2014 bis 31.12.2020 (Maßnahmensatzung) vom 27. Juni 2013 unwirksam ist.

Michaelis
Landrat

Rechtlich und haushaltsrechtlich geprüft:

Dr. Vogel, Steffen
Hartung, Mathias

Amtsleiter Rechtsamt
Dezernent Finanzen und Service

Begründung:

Zu 1.:

Die öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger haben nach § 21 KrWG i. V. m. § 6 Abs. 1 SächsKrWBodSchG für ihr Gebiet im Rahmen ihrer abfallwirtschaftlichen Aufgaben ein Abfallwirtschaftskonzept zu erstellen.

Dem Landkreis Zwickau obliegt als öffentlich-rechtlicher Entsorgungsträger das Einsammeln und Befördern der im Kreisgebiet angefallenen und überlassenen Abfälle, deren Überlassung an den Zweckverband Abfallwirtschaft Südwestsachsen und die in diesem Zusammenhang stehende Abfallberatung sowie die Entsorgung von Kraftfahrzeugen oder Anhängern ohne gültige amtliche Kennzeichen im Sinne des § 20 Abs. 3 KrWG, von illegal abgelagerten Abfällen gemäß § 5 Abs. 1 SächsKrWBodSchG und von Kleinmengen an Schadstoffen.

Das Abfallwirtschaftskonzept 2021 – 2030 ist für diese abfallwirtschaftlichen Aufgaben erstellt. Nach den in § 6 Abs. 1 SächsKrWBodSchG bestimmten inhaltlichen Anforderungen werden in dem Abfallwirtschaftskonzept 2021 – 2030 insbesondere

- die Ziele der kommunalen Abfallwirtschaft benannt,
- die Angaben über Art, Menge und Verbleib von Abfällen aufgezeigt,
- die getroffenen und geplanten abfallwirtschaftlichen Maßnahmen dargestellt,
- die Entsorgungswege für die nächsten zehn Jahre dargelegt.

Das dem Kreistag in seiner Sitzung am 26. Juni 2013 vorgelegte Abfallwirtschaftskonzept 2014 – 2020 wird hiermit fortgeschrieben, indem darin die Weiterentwicklung für die kommunale Abfallwirtschaft ab 2021 aufgezeigt wird und die Zielstellungen für die abfallwirtschaftlichen Maßnahmen bis 2030 dargestellt werden.

Als Ausgangspunkt für die Entwicklung von möglichen Maßnahmen und die Prognose künftiger Mengenströme dient die Erfassung und die Beurteilung des Ist-Zustandes, wobei der Stand der Umsetzung der Maßnahmen aus dem vorherigen Abfallwirtschaftskonzept 2014 bis 2020 einbezogen ist. Hieraus wurden Schlussfolgerungen unter Zugrundelegung der geltenden Rechtsvorschriften abgeleitet, die in dem groben zeitlich unteretzten Maßnahmenteil zusammengefasst sind.

Das vorliegende Abfallwirtschaftskonzept des Landkreises Zwickau 2021 – 2030 ist gemäß § 6 Abs. 1 letzten Satz SächsKrWBodSchG auf das Abfallwirtschaftskonzept des Zweckverbandes Abfallwirtschaft Südwestsachsen 2021 – 2030 vom 09. Dezember 2021 abgestimmt.

Die Beauftragung des Landrates zur Umsetzung des Abfallwirtschaftskonzepts 2021 – 2030 der darin bestimmten Maßnahmen bildet für den Landkreis Zwickau als öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger eine verbindliche Arbeitsgrundlage für seine abfallwirtschaftliche Tätigkeit.

Zu 2.:

Der Kreistag hat in seiner Sitzung am 26. Juni 2013 gemäß der Vorlage KT 0425.1/13 die Satzung des Landkreises Zwickau zur Umsetzung der Maßnahmen des Abfallwirtschaftskonzeptes für den Zeitraum vom 01.01.2014 bis 31.12.2020 (Maßnahmensatzung) beschlossen.

Eine Grundlage für diese Maßnahmensatzung bildete § 2 Abs. 1 des Sächsischen Abfallwirtschafts- und Bodenschutzgesetzes (SächsABG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31.05.1999, zuletzt durch Artikel 56 des Gesetzes vom 27. Januar 2012 geändert, wonach der

Maßnahmeteil des Abfallwirtschaftskonzepts durch Satzung verbindlich zu erklären war (Maßnahmensatzung).

Seit der Änderung zu § 2 Abs. 1 SächsABG durch § 6 Abs. 1 des SächsKrWBodSchG hat der Landkreis Zwickau als öffentlich-rechtlicher Entsorgungsträger im Rahmen seiner Aufgaben die abfallwirtschaftlichen Maßnahmen allein im Abfallwirtschaftskonzept des Landkreises Zwickau darzustellen.

Infolgedessen und auf Grund des Zeitablaufs ist die Maßnahmensatzung unwirksam, was durch den Kreistag mit diesem Kreistagsbeschluss festzustellen ist.

Anlage

Abfallwirtschaftskonzept des Landkreises Zwickau 2021 – 2030